



## Die STADT ARNSBERG informiert

**Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010**

### **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010**

Stand: 15.12.2021 (8. Änderung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2003 (BGBl I S. 310, S. 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.1991 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen, nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe B) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW s. 528 / SGV s. 2060), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende 8. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010 beschlossen:

#### **§1 Ziffer 4**

**erhält folgende neue Fassung:**

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 EmoG in Verbindung mit § 39 Abs. 10 StVO werden an den entsprechend gekennzeichneten Flächen (VZ 1024-20 in Verbindung mit VZ 1040-32) für zwei Stunden unter Auslegung der Parkscheibe von den Parkgebühren befreit.

#### **§2**

**erhält folgende neue Fassung:**

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59821 Arnsberg, den 15.12.2021

gez.  
Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister